

BM BWF - II/5 (Dienst- und besoldungsrechtliche
Legistik)

Mag.^a Natalia Czakler
Sachbearbeiterin

natalia.czakler@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2388
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.248.946

**1. Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des
Schulwesens**
**2. Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und
Erziehungstätigkeiten**
Valorisierungsfaktoren ab 1. September 2020

RUNDSCHREIBEN Nr. 7/2020

Verteiler:	VII
Sachgebiet:	Schul- und Besoldungsrecht, Budget- und Rechnungswesen
Inhalt:	Abgeltung, Valorisierungsfaktor
Geltungsdauer:	unbefristet
Rechtsgrundlage:	BGBl. Nr. 314/1976 idF. BGBl. I Nr. 102/2018 BGBl. Nr. 656/1987 idF. BGBl. I Nr. 56/2016

1. In der Zeit von 1. September 2020 bis 31. August 2021 gebühren gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich der Schulen und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz), BGBl. Nr. 314/1976, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2018, den in den Anlagen I und Ia dieses Gesetzes angeführten Prüferinnen und Prüfern bzw. Mitgliedern einer Prüfungskommission die dort angeführten Beträge jeweils multipliziert mit dem Faktor 3,723503 (€ 2.693,21 : € 723,3; Gesamterhöhung seit Inkrafttreten des Gesetzes: 272,3503%).

Die sich danach ergebenden Beträge sind gemäß § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes in der Weise zu runden, dass Restbeträge unter fünf Cent vernachlässigt und Restbeträge von fünf und mehr Cent auf volle zehn Cent aufgerundet werden.

Gemäß Anlagen I und Ia in Zusammenhalt mit § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes ergeben sich somit folgende Beträge:

nicht valorisierte Beträge	valorisierte Beträge ab 1. September 2020
€ 0,3	€ 1,1
€ 0,5	€ 1,9
€ 0,6	€ 2,2
€ 0,7	€ 2,6
€ 1,1	€ 4,1
€ 1,4	€ 5,2
€ 1,7	€ 6,3
€ 1,8	€ 6,7
€ 2,1	€ 7,8
€ 2,7	€ 10,1
€ 2,8	€ 10,4
€ 3,3	€ 12,3
€ 3,5	€ 13,0
€ 4,1	€ 15,3
€ 4,2	€ 15,6
€ 4,7	€ 17,5
€ 6,3	€ 23,5
€ 7,0	€ 26,1
€ 8,4	€ 31,3
€ 9,7	€ 36,1
€ 11,1	€ 41,3
€ 42,6	€ 158,6
€ 55,9	€ 208,1
€ 56,7	€ 211,1
€ 68,1	€ 253,6

- In der Zeit ab 1. September 2020 gebühren gemäß § 1 Absatz 7 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lehrbeauftragtengesetz), BGBl. Nr. 656/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, die in § 1 Absätze 4 bis 6 dieses Gesetzes angeführten Vergütungen jeweils multipliziert mit dem Faktor 2,113316 (€ 2.693,21 : € 1.274,4; Gesamterhöhung seit Inkrafttreten des Gesetzes 111,3316%).

Die sich danach ergebenden Beträge sind gemäß § 1 Absatz 8 dieses Gesetzes in der Weise zu runden, dass Restbeträge unter fünf Cent vernachlässigt und Restbeträge von fünf Cent und mehr auf volle zehn Cent aufgerundet werden.

Es ergeben sich somit gemäß § 1 Absätze 4 bis 6 in Zusammenhalt mit § 1 Absätze 7 und 8 dieses Gesetzes folgende Beträge:

nicht valorisierte Beträge	valorisierte Beträge (ab 1. September 2020)
€ 1,5	€ 3,2
€ 2,2	€ 4,6
€ 2,9	€ 6,1
€ 14,5	€ 30,6
€ 16,7	€ 35,3
€ 20,2	€ 42,7
€ 21,8	€ 46,1
€ 29,4	€ 62,1
€ 41,1	€ 86,9

Wien, 23. Juli 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Mag.^a Angelika Schneider

Beilage: Aufstellung zu den Anlagen I und Ia des Prüfungstaxengesetzes und zum Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz.

Elektronisch gefertigt